

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 208 "Industriezentrum II" der Gemeinde Herzebrock

### 1. Allgemeines

Das Gebiet des Bebauungsplanes schließt im Südosten an das bestehende "Industriezentrum I" an, im Nordosten grenzt es an die B 64 und im Norden an den Waldbereich "Kreuzbusch". Im Zuge der Grenzbegradigung wird das Teilgebiet nordwestlich der Siemensstraße aus dem Gebiet des verbindlichen Bebauungsplanes "Industriezentrum I" herausgenommen und in den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 208 einbezogen, so daß die Siemensstraße nunmehr die Grenze zwischen den beiden Bebauungsplänen bildet.

### 2. Planungsabsichten

Dieser Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 BBauG aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und hat eine Größe von ca. 43 ha.

Die Ausweisung neuer industrieller bzw. gewerblicher Bauflächen durch diesen Bebauungsplan wird notwendig, da die Flächen des Gebietes "Industriezentrum I" im großen und ganzen bereits bebaut oder vergeben sind und weiterer Bedarf besteht.

### 3. Verkehrerschließungen

Der Anschluß des Plangebietes an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die bestehende Dieselstraße an die Kreisstraße K 10 in der Ortslage Herzebrock. Diese parallel zur B 64 verlaufende Straße bindet nach Verlängerung auch das Industriezentrum II im Nordwesten an die Kreisstraße K 13 an und stellt eine Verbindung zum Ortsteil Clarholz her.

Die Verknüpfung der Siemensstraße mit der B 64 konnte noch nicht endgültig festgesetzt werden, da hierzu die Planungen der Straßenverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Umgehungsstraße Herzebrock (Spange zwischen der B 61 neu und der B 64) abgewartet werden müssen. Der Anschluß an die B 64 bleibt somit einem späteren Planverfahren vorbehalten.

### 4. Städtebauliche Gestaltung

Besondere Festsetzungen sind für die städtebauliche Gestaltung nicht gemacht worden, hier kann nur im bauaufsichtlichen Rahmen eine Lenkung erfolgen.

5. Bodenordnung

Besondere Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht vorgesehen. Sollte die zur Durchführung der Planung erforderliche Neuordnung des Grund und Bodens auf freiwilliger Basis jedoch nicht zu verwirklichen sein, so bildet dieser Plan die gesetzliche Grundlage für Grenzregelungen, Umliegungen und Enteignungen nach den entsprechenden Vorschriften des BBauG.

6. Versorgung mit Wasser und Strom

Wasserversorgung Die Versorgung mit Wasser erfolgt über das vorhandene zentrale Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Herzebrock, das der Planung entsprechend zu erweitern ist.

Abwasser Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Erweiterung des öffentlichen Kanalisationsnetzes und den Anschluß an die Kläranlage Herzebrock.

Stromversorgung Die Stromversorgung wird durch Anschluß an das Versorgungsnetz der VEW sichergestellt.

7. Die Kosten

die der Gemeinde Herzebrock durch die Erschließung des Plangebietes entstehen, werden wie folgt überschlägig veranschlagt:

a) Straßenbau einschließlich Beleuchtung und Gehwege (mit Grunderwerb)	DM	<u>795.000,--</u>
b) Kanalisation	DM	<u>768.000,--</u>
c) Wasserversorgung	DM	<u>20.000,--</u>
	DM	<u>1.583.000,--</u>

Herzebrock, 27. August 1974

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister



*[Handwritten Signature]*  
Ratsmitglied

Hat vorgelegen  
Detmold, den 13.12.76  
Az: 31.35.21.11-205/H.13  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
*[Handwritten Signature]*